

Schwerpunkte des Änderungsantrages

I. Änderungen nach Auswertung der Anhörung und weiteren Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden

- 1) § 5 HGO/HKO: Auf dringenden Wunsch der Spitzenverbände soll klargestellt werden, dass Verfahrensfehler bei der Beteiligung von Kinder-/Jugend- und Seniorenbeiräten auf Dauer nicht die Rechtswirksamkeit wichtiger Satzungen beeinträchtigen.
- 2) § 24a HGO. Absenkung der auf Wunsch der Spitzenverbände angehobenen Ordnungsgeldrahmen von den angedachten maximal 5.000 € auf 2.000 €.
- 3) § 46 HGO, § 40 HKO: Klarstellung, dass der „Handschlag“ bei der Verpflichtung von Bürgermeister, Landrat und Beigeordneten als Option weiterhin erfolgen kann.
- 4) § 121 HGO: Den Kommunen werden bei der wirtschaftlichen Betätigung mehr Möglichkeiten gegeben, die Einwohner mit Wohnraum zu versorgen, gleichzeitig soll aber das Handwerk dadurch geschützt werden, dass der Bau der Wohnungen durch private Dritte erfolgt. Die vorgesehenen Erleichterungen für die Kommunen, sich bei der Energieversorgung zu betätigen, werden entsprechend der Wünsche des VKA und der Spitzenverbände um die Versorgung mit Wärme und Wasserstoff ergänzt. Die Formulierung ist technologieoffen. Auch hierbei wird das Handwerk geschützt, indem klargestellt wird, dass die Betätigung der Kommunen am Hausanschluss endet.
- 5) § 6 Abs. 5 EigBGes: Die ursprünglich vorgeschlagenen Sätze 3 bis 5 sollen wieder gestrichen werden und dadurch die Möglichkeit der Nachwahl bei Erschöpfung der Nachrückerliste für die nach Verhältniswahl gewählten Mitglieder der Betriebskommission wieder entfallen.
- 6) KomBesDAV: In der Regelung über die neue 8%-ige Zulage für hauptamtliche Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete erfolgt eine Klarstellung, dass für den Anspruch auf Erhalt der 8%igen Zulage nicht nur eine zweite Amtszeit in demselben Amt erforderlich ist, die Amtszeiten müssen auch unmittelbar aufeinander folgen.
- 7) Kommunale Dienstaufsichtsverordnung: Die Entscheidung, ob einem kommunalen Wahlbeamten die Leistungen, die nach einer nichtigen (z.B. nach erfolgreicher

Anfechtung der Wahl) oder zurückgenommenen Ernennung gewährt wurden, belassen werden können, soll sinnvollerweise beim Magistrat/Gemeindevorstand/Kreisausschuss liegen. Dies ist eine Reaktion auf einen aktuellen Fall.

II. Entbürokratisierung/Entlastung der Kommunen

- 1) § 42 HGO und § 38 HKO: Einfügung der Möglichkeit, dass von der Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten mit einfacher Mehrheit abgesehen werden kann.
- 2) §§ 112 Abs. 5, 112a, 112b, 123a HGO: Verlängerung der Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse von 4 auf 5 Monate und Abschaffung des Gesamtabchlusses (zugunsten eines erweiterten Beteiligungsberichts). Zugleich wird die Frist zur Aufstellung des Beteiligungsberichts von 9 auf 12 Monate verlängert.

III. Beamtenrechtliche Änderungen

In § 7 Abs. 1 HBG werden die Ämter der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten und der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts aus dem Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten herausgenommen. Diese Änderung trägt dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 – 2 BvL 2/22 – zu Art. 33 Abs. 5 GG Rechnung.

Die Übergangsregelung in § 120a HBG wird ebenfalls aufgehoben, für die nun kein Bedarf mehr besteht. Aufgrund der Übergangsregelung sollte derjenige kein politischer Beamter sein, der am 23. November 2021 das Amt des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts innehat.